

## § 13

**Rechtsmittel der Beschwerde**

(1) Gegen den Feststellungsbescheid gemäß § 8 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Feststellungsbescheides schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise einzulegen, der den Feststellungsbescheid erteilt hat.

## § 14

**Entscheidung über die Beschwerde**

(1) Über die Beschwerde ist durch das Mitglied des Rates des Kreises für Finanzen und Preise innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist mit Begründung dem Mitglied des Rates des Bezirkes für Finanzen und Preise zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon schriftlich zu informieren.

(2) Das Mitglied des Rates des Bezirkes für Finanzen und Preise hat innerhalb weiterer 4 Wochen über die Beschwerde zu entscheiden.

(3) Die Entscheidung über die Beschwerde ist dem Einreicher der Beschwerde schriftlich bekanntzugeben und zu begründen. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist gemäß Absatz 1 oder 2 nicht getroffen werden, ist ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermines zu geben.

## § 15

**Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung für Entschädigungsverfahren, die bei seinem Inkrafttreten noch nicht abgeschlossen sind.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertvierundachtzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

(2) Die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind anzuwenden, wenn in Rechtsvorschriften die Anwendung von Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 25. April 1960 festgelegt ist.

## § 16

**Folgebestimmungen**

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Ministerrat sowie der Minister der Finanzen.

## § 17

**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- das Gesetz vom 25. April 1960 über die Entschädigung bei Inanspruchnahmen nach dem Aufbaugesetz — Entschädigungsgesetz — (GBl. I Nr. 26 S. 257);
- der § 8 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 1970 über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken (GBl. I Nr. 24 S. 372);
- die Ziff. 2 des § 12 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517);
- die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz — Entschädigung von Trümmergrundstücken — (GBl. I Nr. 32 S. 336);
- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 30. April 1960 zum Entschädigungsgesetz — Entschädigung von unbebauten und bebauten Grundstücken — (GBl. I Nr. 32 S. 338);
- die Dritte Durchführungsbestimmung vom 24. Januar 1961 zum Entschädigungsgesetz — Besteuerungsregelung — (GBl. II Nr. 8 S. 31);
- die Vierte Durchführungsbestimmung vom 17. August 1965 zum Entschädigungsgesetz (GBl. II Nr. 87 S. 641).

**Durchführungsverordnung  
zum Entschädigungsgesetz**

**vom 15. Juni 1984**

Auf Grund des § 16 des Entschädigungsgesetzes vom 15. Juni 1984 (GBl. I Nr. 17 S. 209) wird folgendes verordnet:

**Zu § 2 Abs. 3 des Gesetzes:**

## § 1

Wurde für die Errichtung von Gebäuden oder baulichen Anlagen eine befristete Baugenehmigung/Bauzustimmung erteilt und ist die Frist zum Zeitpunkt des Entzuges des Eigentumsrechtes noch nicht abgelaufen, dann wird eine Entschädigung gewährt, die nach dem Wert der Gebäude oder baulichen Anlagen und nach dem Verhältnis der restlichen zur gesamten Frist zu berechnen ist.

**Zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes:**

## § 2

(1) Die Staatsorgane, volkseigenen Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, volkseigenen Betriebe, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen sowie deren Betriebe und Einrichtungen als Investitionsauftraggeber oder Bauauftraggeber (nachfolgend Investitionsauftraggeber genannt) haben die für die Entschädigung erforderlichen Mittel zu planen und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen, in dessen Territorium die Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen liegen. Die Abführung der finanziellen Mittel hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß sie zum Tag der Wirksamkeit des Entzuges des Eigentumsrechtes beim Rat des Kreises zur Verfügung stehen.

(2) Beim Abschluß von Kaufverträgen sind die finanziellen Mittel durch die Investitionsauftraggeber an die nach der Lage der Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen oder Anpflanzungen zuständige Sparkasse bzw. Filiale der Bank für